

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1991/10/30 88/17/0071

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 30.10.1991

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)10/07 Verwaltungsgerichtshof55 Wirtschaftslenkung

Norm

B-VG Art140 Abs7; MOG 1985 §75; MOGNov 1986 Art3 Abs6; VwGG §41 Abs1; VwRallg;

Rechtssatz

Im Anlaßfall ist bei der Prüfung der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheides durch den VwGH so vorzugehen als ob bei Bescheiderlassung die mit dem Erkenntnis des VfGH für verfassungswidrig erkannten Bestimmungen nicht mehr der Rechtsordnung angehört hätten (Hinweis E 18.4.1989, 87/11/0231). Daher konnte die Begünstigungsvorschrift des Art 3 Abs 6 der MOGNov 1986 dem Bf rechtens nicht zugutekommen (Hinweis E VfGH 8.3.1991, G 227-231/90 ua).

Schlagworte

Anzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage VwRallg2 Beschwerdepunkt Beschwerdebegehren Entscheidungsrahmen und Überprüfungsrahmen des VwGH Gegenseitige Beziehung: VwGH - VfGH Beschwerdepunkt Beschwerdebegehren Rechtslage Rechtsgrundlage Rechtsquellen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1988170071.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} \textit{JUSLINE} \textbf{@} \ \textit{ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textit{www.jusline.at}$